

## Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigung der Überbauungsordnung (ÜO) als massgebliches Verfahren (Leitverfahren)
2. Zuständigkeiten und Zeitpunkt der UV-Beurteilung
3. Genehmigung einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für alle Anlageteile
4. Genehmigung einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung einzelner Anlageteile und späteren Baubewilligungen für die andern Anlageteile der ÜO
5. Genehmigung einer ÜO ohne gleichzeitige Baubewilligung
6. Spezialfall: Genehmigung einer ÜO mit forstlicher Anhörung BAFU

Anhang:

- Vorgehen bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen kommunaler Überbauungsordnungen
- Vorgehen bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen kommunaler Überbauungsordnungen mit gleichzeitiger Baubewilligung

## 1. Genehmigung der Überbauungsordnung (ÜO) als massgebliches Verfahren (Leitverfahren)

Der Anhang der kantonalen UVP-Verordnung (KUVPV) weist den einzelnen Anlagentypen das massgebliche Verfahren zu, mit Angabe der zuständigen Bewilligungsbehörde (Leitbehörde). Das massgebliche Verfahren, ist in den meisten Fällen das Baubewilligungsverfahren, wenn das Verfahren in kantonaler Kompetenz liegt.

Wenn aber für eine UVP-pflichtige Anlage eine Sondernutzungsplanung (Überbauungsordnung ÜO) erlassen wird, dann gilt deren Genehmigung als massgebliches Verfahren, sofern sie eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit ermöglicht (Art. 5 Abs. 3 UVPV, Art. 4 Abs. 2 KUVPV).

## 2. Zuständigkeiten und Zeitpunkt der UV-Beurteilung

Wer beim Erlass einer Überbauungsordnung für die Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständig ist, wird in Art. 7 Abs. 2 Koordinationsgesetz (KoG) geregelt: *Bedarf der Nutzungsplan einer Genehmigung, obliegt der Gesamtentscheid der Genehmigungsbehörde.* Das heisst konkret, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die zuständige Leitbehörde ist, wenn UVP-pflichtige Vorhaben im Rahmen der Genehmigung einer kommunalen ÜO geprüft werden.

In Art. 7 Abs. 1 KoG wird zudem festgehalten, dass *die Vorbereitungshandlungen, die zum Gesamtentscheid führen, im Vorprüfungsverfahren zur Überbauungsordnung getroffen werden (mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen).* Dementsprechend muss die Beurteilung der Umweltverträglichkeit einer UVP-pflichtigen Anlage durch die betroffenen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung der ÜO erfolgen (vgl. Ablaufschemen im Anhang).

Aus diesen Vorgaben lassen sich mehrere Anwendungsfälle ableiten:

- Der Erlass einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für alle Anlageteile (sog. «kombiniertes Verfahren»)

## Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Der Erlass einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für einzelne Anlageteile («kombiniertes Verfahren») und mit späterer Baubewilligung für die anderen Anlageteile in der ÜO
- Der Erlass einer ÜO ohne gleichzeitige Baubewilligung.

### **3. Genehmigung einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für alle Anlageteile**

In diesem Falle ist die Genehmigung der Überbauungsordnung immer das massgebliche Verfahren, weil die ÜO zusammen mit den Baugesuchsakten eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit ermöglicht.

#### **Anforderungen an den UVB:**

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Gesetzeskonformität der ÜO und der Anlageteile, die baubewilligt werden, ermöglichen. Dazu gehören auch die Gesuche um allfällige Nebenbewilligungen.

Die UVP muss erneut durchgeführt werden, wenn eine bewilligte ÜO aus Sicht des Umweltrechts in wesentlichen Teilen geändert wird. Dies kann bei nachträglichen Projektanpassungen an bereits bewilligten Anlageteilen der Fall sein (z.B. neuer Standort eines Speichersees für die Pistenbeschneigungen). Massgebliches Verfahren ist in solchen Fällen die Genehmigung der geänderten ÜO.

### **4. Genehmigung einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung einzelner Anlageteile und späteren Baubewilligungen für die anderen Anlageteile in der ÜO für alle Anlageteile**

In diesem Falle ist die Genehmigung der ÜO das massgebliche Verfahren. Die ÜO ermöglicht zusammen mit den Baugesuchsakten der Anlageteile, die im kombinierten Verfahren baubewilligt werden, eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit. Die ÜO legt auch den planerischen Rahmen fest, für die Anlageteile, die später baubewilligt werden sollen.

#### **Anforderungen an den UVB:**

Der UVB muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Gesetzeskonformität der ÜO und der Anlageteile ermöglichen, die mit der Genehmigung der ÜO baubewilligt werden. Zudem muss der UVB auch Angaben enthalten, die es ermöglichen, die grundsätzliche Machbarkeit der Anlageteile, die später realisiert werden sollen, stufengerecht zu beurteilen. Diese Angaben dienen dazu, die Rechtmässigkeit der ÜO als verbindliche planerische Grundlage zu beurteilen („umhüllender UVB“).

### **5. Genehmigung einer ÜO ohne gleichzeitige Baubewilligung**

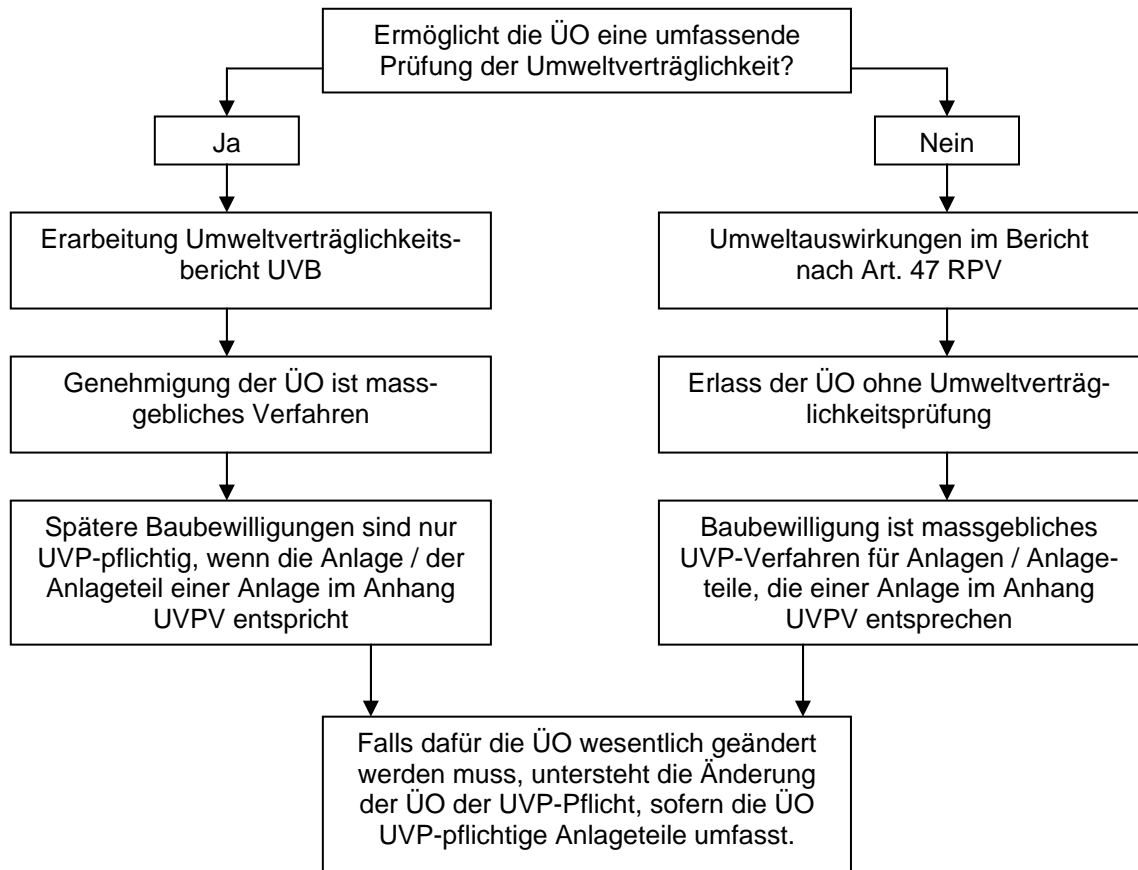
Bei solchen Fällen muss einzelfallweise geprüft werden, ob die Genehmigung der ÜO die Prüfung der Umweltverträglichkeit der später zu bewilligenden UVP-pflichtigen Anlagen überhaupt ermöglicht. Ist dies nicht der Fall, so ist für die Vorprüfung der Überbauungsordnung ein Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vorzulegen, der über die zu erwartenden Umweltauswirkungen sachgerecht Auskunft gibt. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit der später zu bewilligenden Anlageteile erfolgt im Rahmen der jeweiligen Baubewilligungsverfahren.

Die Anlageteile in der ÜO, die später baubewilligt werden sollen, sind nur dann UVP-pflichtig, wenn sie einem Anlagetyp gemäss Anhang UVPV entsprechen (z.B. Speicherseen, Leitungen oder Pumpstationen als Teile einer UVP-pflichtigen Beschneiungsanlage).

## Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die UVP muss erneut durchgeführt werden, wenn eine bewilligte ÜO aus Sicht des Umwelts in wesentlichen Teilen geändert wird. Massgebliches Verfahren ist in solchen Fällen die Genehmigung der geänderten ÜO.

*Ablaufschema «Erlass von ÜO als massgebliches Verfahren»:*



### 6. Spezialfall: Genehmigung einer ÜO mit forstlicher Anhörung BAFU

Die Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit durch das AUE erfolgt im Rahmen der Vorprüfung der ÜO. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Zustimmung des KAWA zur Waldrodung vorliegen. Bevor die kantonale Behörde über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet, hört sie das Bundesamt für Umwelt BAFU an, wenn die Rodungsfläche grösser ist als 5000 m<sup>2</sup> (Art. 6 Abs. 2 WaG).

Gemäss Waldverordnung (WaV) spricht sich der Rodungsentscheid auch über die unerledigten Einsprachen aus (Art. 7 Abs. 1 Bst. d WaV). Der Amtsbericht des KAWA kann somit erst nach der Publikation des Vorhabens und nach den Einspracheverhandlungen erfolgen. Im Rahmen der Vorprüfung der ÜO erstellt das KAWA deshalb zwei Fachberichte:

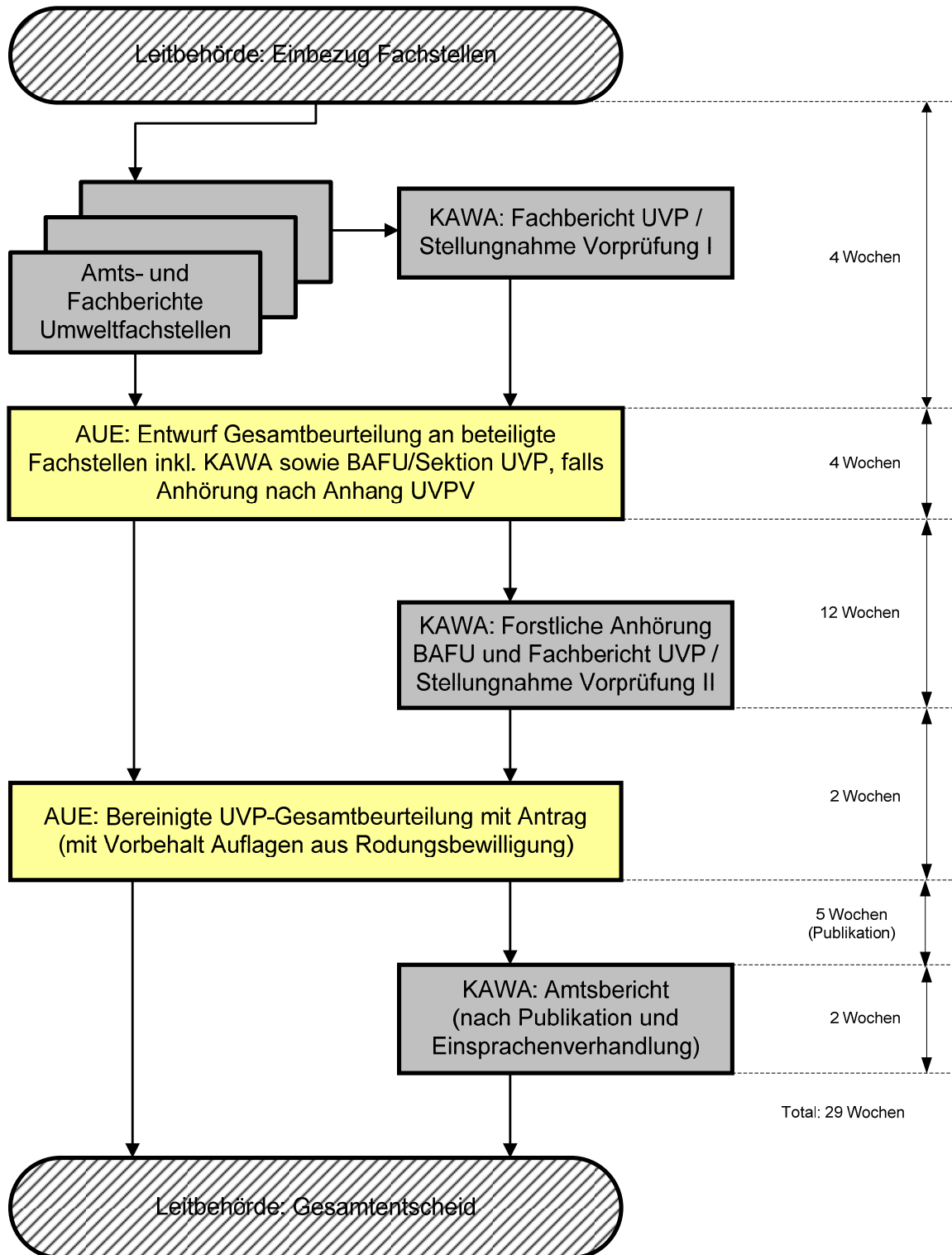
Der **Fachbericht I** beurteilt das Vorhaben aus der alleinigen Sicht des KAWA zu Handen eines Entwurfes der Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit.

Im **Fachbericht II** wird der Entwurf der Gesamtbeurteilung (und damit die Voraussetzungen nach Art. 5 WaG: keine Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes) sowie die Stellungnahme des BAFU mitberücksichtigt.

# Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

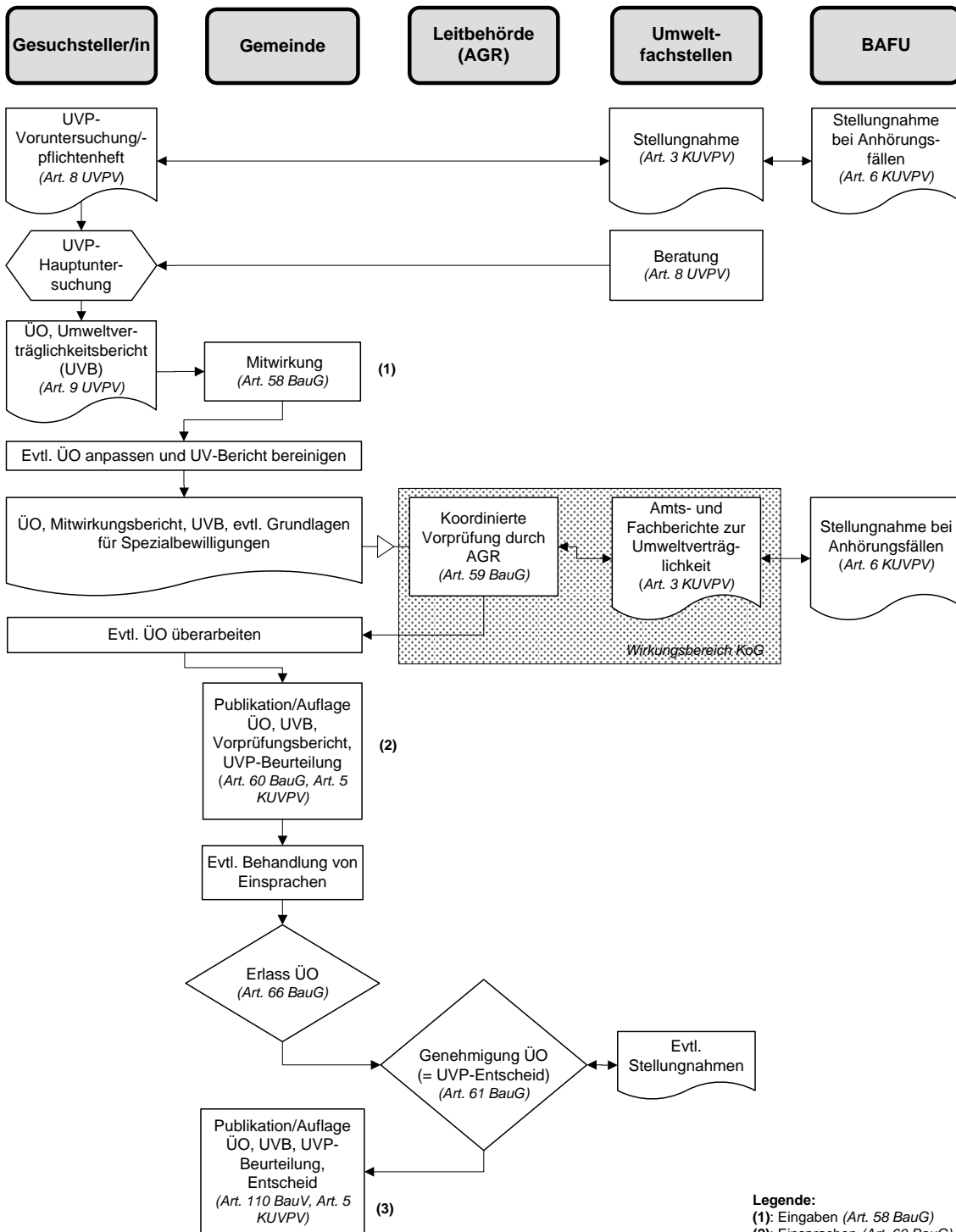
Die Gesamtbeurteilung des AUE mit Antrag an die Leitbehörde erfolgt deshalb erst nach Vorliegen des Fachberichtes II des KAWA, also frühestens 5 Monate nach Einreichung der Vorprüfungsunterlagen. Die einzelnen Schritte sind aus dem Ablaufschema ersichtlich:

## Verfahrensablauf bei kombinierter Anhörung BAFU nach Anhang UVPV und Artikel 6 Waldgesetz bei UVP-Geschäften in kantonaler Kompetenz



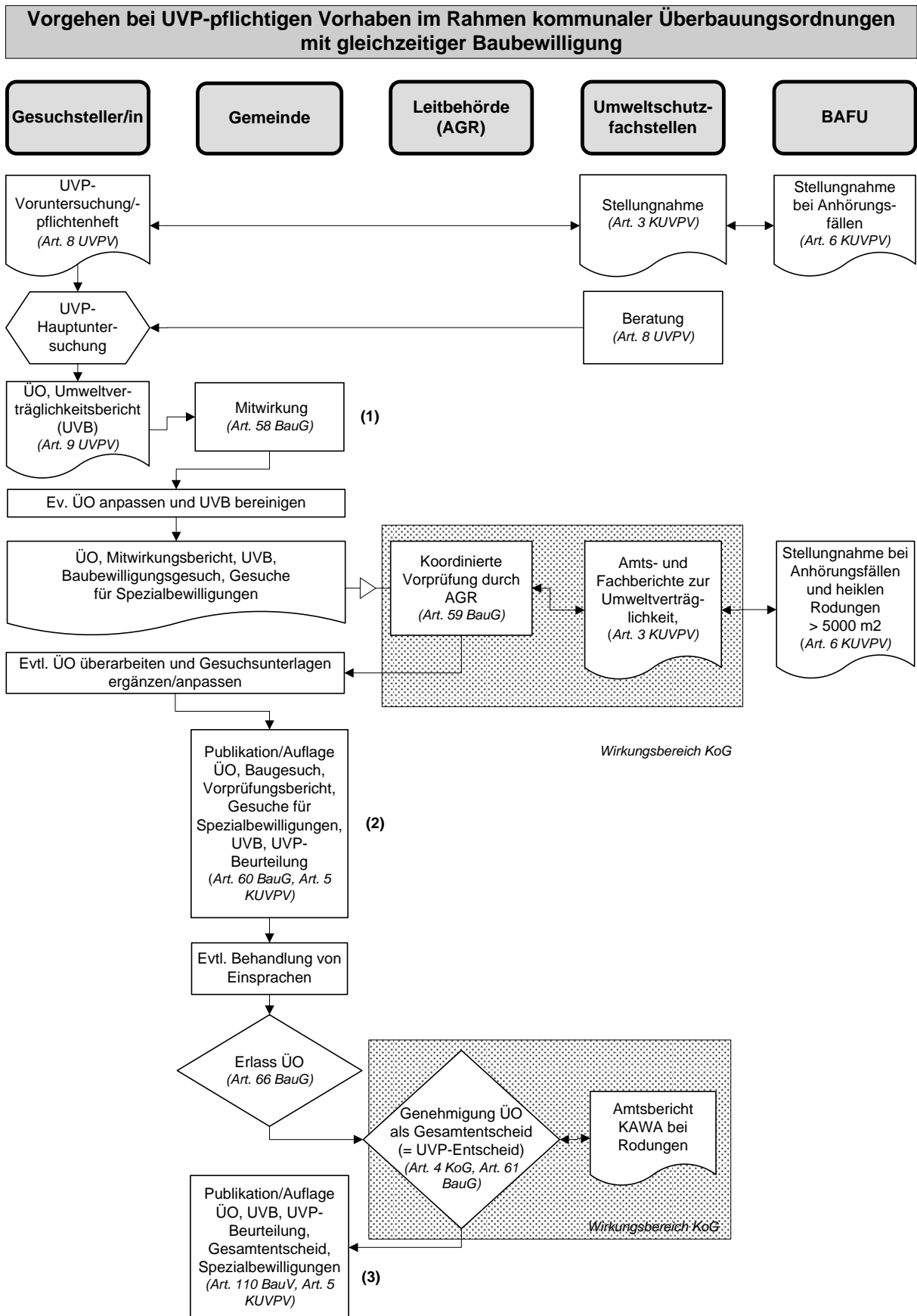
# Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

## Vorgehen bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen kommunaler Überbauungsordnungen



AUE BE/Januar 2010

# Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)



AUE BE/Januar 2010